

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BGB §§ 25, 71, 139

- a) Bei einem Verein ist die gerichtliche Nachprüfung eines Ausschließungsbeschlusses nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil das Mitglied innerhalb der satzungsmäßigen Ausschußfrist keinen Gebrauch von einem vereinsinternen Rechtsmittel gemacht hat (Abweichung von RGZ 85, 355 ff).
- b) Das Verfahren, daß das satzungsmäßig zuständige Vereinsorgan beim Ausschluß eines Mitglieds einzukalten hat, kann außerhalb der Satzung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- c) Die Anordnung, ein Ausschließungsbeschuß sei im Mitteilungsblatt des Vereins zu veröffentlichen und das ausgeschlossene Mitglied habe die Kosten des Ausschließungsverfahrens zu tragen, muß, um rechtswirksam zu sein, eine satzungsmäßige Grundlage haben.
- d) § 139 BGB ist für vereinsrechtliche Normen nicht anwendbar. Bei ihnen ist die Rechtsfolge der Teilnichtigkeit danach zu beurteilen, ob der verbleibende Teil nach dem Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen eine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens darstellt.

BGH, Urt. 6. März 1967 - II ZR 231/64 - OLG München

LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 231/64

URTEIL

Verkündet am

6. März 1967

Kaufmann,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des D[REDACTED] P[REDACTED]-Klubs e.V., gesetzlich vertreten durch
den Ersten Vorsitzenden des Vorstandes Herbert C. An[REDACTED],
H[REDACTED], G[REDACTED] Deich [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den kaufmännischen Angestellten Richard S[REDACTED], H[REDACTED]
[REDACTED], Du[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Bukow, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Juni 1964 teilweise aufgehoben und auf seine Berufung das Schlußurteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 19. September 1962 teilweise abgeändert und neu gefaßt.

Es wird festgestellt, daß § 6 Nr. 4 und 5 der Ehrengerichtsordnung des Beklagten vom 24. Mai 1955 rechtsunwirksam war.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Soweit sich die Revision des Beklagten gegen die getroffene Feststellung richtet, wird sie zurückgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges fallen dem Kläger zu 15/16 und dem Beklagten zu 1/16, die übrigen Kosten des Rechtsstreits dem Kläger zu 13/14 und dem Beklagten zu 1/14 zur Last.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Beklagte hat sein Mitglied, den Kläger, durch Beschluß seines Ehrenrats vom 1. Mai 1960 "wegen schwerer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beleidigung anderer Mitglieder und wegen Störung des "Klubfriedens" aus dem Verein ausgeschlossen, die Veröffentlichung des Ausschlusses in der Vereinszeitschrift "Unser Pudel" angeordnet und dem Kläger die Kosten des Verfahrens in Höhe von 300,-- DM sowie die Kosten der Veröffentlichung auferlegt. Zur Begründung hat der Ehrenrat ausgeführt, es sei erwiesen, daß der Kläger geäußert habe, genügend Material in der Hand zu haben, um Angehörige des bisherigen Vorstands zu erpressen; außerdem habe der Kläger zu Unrecht behauptet, der erste Vorsitzende des Beklagten habe ein persönlich-finanzielles Interesse an der Klubzeitung. Der Kläger hat gegen den Ausschließungsbeschuß am 13. Juni 1960 Beschwerde eingelegt und diese mit einem am 14. Juli 1960 beim Beklagten eingegangenen Schriftsatz begründet. Diese Beschwerde hat der Beklagte ohne Prüfung der Sache durch Beschluß des Vorsitzenden des Ehrenrates vom 29. September 1961 verworfen, weil der Kläger die satzungsmäßige Begründungsfrist von einem Monat nicht eingehalten habe.

Zur Begründung des Ausschlusses hat sich der Ehrenrat auf eine Neufassung der Satzung gestützt, die die Mitgliederversammlung am 23./24. Mai 1955 und am 12. Mai 1956 beschlossen hatte, und die am 21. September 1956 ins Vereinsregister eingetragen worden war. Diese enthielt unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.

.....

4. Der Ausschluß erfolgt auf Zeit oder dauernd.
Der Ausschluß kann erfolgen beispielsweise

.....

3. bei schwerer Beleidigung eines anderen Klubmitglieds,

....

5. bei Störung des Klubfriedens,

.....

5. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand oder der vom Vorstand hierfür angerufene Ehrenrat.

.....

§ 6

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands steht dem betroffenen Mitgliede das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Tage der Absendung des angefochtenen Beschlusses bei der Hauptgeschäftsstelle des D. P. -Klubs e.V. eingehen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats begründet werden..... Über Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrenrats nach § 5 Ziffer 5 entscheidet die Berufungskammer des Ehrenrats endgültig.

Im übrigen wird das Verfahren durch die Ehrengerichtsordnung des D. P. -Klubs e.V. geregelt, die für die Mitglieder verbindlich ist (siehe auch § 13).

§ 13

Die Mitglieder des Ehrenrats werden durch den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Gleichzeitig sind einige Ersatzpersonen zu ernennen, die bei vorübergehender oder dauernder Behinderung von Ehrenratsmitgliedern an deren Stelle treten.

Das Verfahren des Ehrenrats wird nach besonderen Vorschriften geregelt, deren Erlaß oder etwaige Änderungen dem Vorstand obliegen. Nähere Einzelheiten regelt die Ehrengerichtsordnung.

Die in den §§ 6 und 13 der Satzung genannte und vom Ehrenrat beim Ausschluß des Klägers zugrundegelegte Ehrengerichtsordnung hat der damals aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden sowie aus dem Hauptzuchtwart und dem stell-

vertretenden Hauptzuchtwart bestehende engere Vorstand im Januar 1956 im schriftlichen Zustimmungsverfahren beschlossen. Sie enthält, soweit sie das Ausschließungsverfahren betrifft, insbesondere Bestimmungen über die nähere Zusammensetzung des Ehrenrats und der Berufungskammer (§ 1). Sie wiederholt die satzungsmäßige Zuständigkeit (§ 2). In den §§ 3 - 5 regelt sie den Gang des Verfahrens, in § 6 Nr. 1-3 Zustandekommen, Inhalt und Begründung seiner Entscheidungen. Nach § 6 Nr. 4 kann der Ehrenrat bei seiner Entscheidung anordnen, ob und in welchem Umfang die Entscheidung im Mitteilungsblatt des Beklagten zu veröffentlichen ist. In der Entscheidung ist auch über die Kostenlast zu befinden; diese hat der Betroffene zu tragen, falls er ausgeschlossen wird (§ 6 Nr. 5). Die Ehrengerichtsordnung sollte gemäß § 11 "entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung ... vom 24. Mai 1955" mit Wirkung vom 24. Mai 1955 ab in Kraft treten.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe ihn nicht rechtswirksam ausgeschlossen. Er bestreitet, die ihm zur Last gelegten Äußerungen getan zu haben. Außerdem ist er der Ansicht, der Ausschließung fehle die satzungsmäßige Grundlage. Die Satzungsänderungen des Jahres 1956, auf denen der Ausschuß beruhe, seien satzungswidrig zustandegekommen und deshalb nicht gültig gewesen. Die Ehrengerichtsordnung habe keine für das Ausschlußverfahren, die Veröffentlichung des Ausschlusses und die Kostenentscheidung wirksame Rechtsgrundlage geboten, weil sie nicht ins Vereinsregister eingetragen und der sie beschließende Vorstand nicht satzungsgemäß zusammengesetzt gewesen sei. Aus ähnlichen Gründen hält der Kläger eine Neufassung der Satzung vom Jahre 1960, eine Neufassung der Ehrengerichtsordnung vom Jahre 1961 sowie von Zuchtrichtlinien für unwirksam, die der Beklagte am 12. Mai 1956 erlassen, danach mit Nachträgen versehen und im Jahre 1960 neu gefaßt hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, soweit der Kläger festzustellen beantragt hatte, die Satzungsänderungen vom Jahre 1956 und 1960 seien unwirksam. Dagegen hat es den Ausschluß des Klägers für unwirksam gehalten, dementsprechend festgestellt, er sei weiterhin Mitglied des Beklagten, und den Beklagten verurteilt, im Vereinsblatt "Unser Pudel" bekanntzugeben, die beschlossene Ausschließung sei unwirksam. Die Ehrengerichtsordnungen von 1955 und 1961 sowie die Zuchtrichtlinien von 1956 nebst Nachträgen und die Zuchtrichtlinien von 1960 hat es gemäß den Anträgen des Klägers für unwirksam erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision, die der Kläger zurückzuweisen beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Antrag weiter, die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist in allen noch anhängigen Streitpunkten zulässig, weil es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt und der Wert des Beschwerdegegenstandes - wie sich aus dem Beschluß des Senats vom 6. Februar 1967 ergibt - 6.000 DM übersteigt (§ 546 Abs. 1 a.F. ZPO).

Soweit der Kläger seine weitere Mitgliedschaft im Verein festzustellen und den Beklagten zu verurteilen beantragt, die Ausschließung in der Vereinszeitung zu widerrufen, hängt die Frage, ob es sich um vermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, davon ab, inwieweit er da-

mit wirtschaftliche Zwecke verfolgt (BGHZ 13, 5, 9/10). Der Kläger betreibt die Pudelmzucht zwar nur neben seinem Beruf. Ihm kommt es aber nach seinem unwidersprochen gebliebenen Vortrag darauf an, die von ihm gezüchteten Pudel zu verkaufen. Deshalb ist es für ihn von Bedeutung, sich das an die weitere Zugehörigkeit zum Verein gebundene Recht zu erhalten, seine Pudel-Jungtiere ins Zuchtbuch eintragen und für sie Ahnentafeln ausstellen zu lassen. Hiervon hängt der Verkaufswert der Tiere ab. Daneben muß er für seine nicht eingetragenen Hunde höhere Hundesteuer zahlen. Diese - wirtschaftlichen - Interessen sind für ihn so wesentlich, daß die Auseinandersetzung über seinen Ausschluß und dessen Widerruf als vermögensrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 546 Abs. 1 ZPO anzusehen ist.

Aus ähnlichen Gründen hat auch der Streit um die Wirksamkeit der Ehrengerichtsordnungen und Zuchtrichtlinien vorwiegend vermögensrechtlichen Gehalt. Mit der Satzungs-widrigkeit der Ehrengerichtsordnungen will der Kläger die Unwirksamkeit des Ausschließungs- und des Beschwerdebeschlusses, möglicherweise auch die Unverbindlichkeit jener Bestimmungen für ein etwaiges weiteres Ausschlußverfahren begründen und damit seinen Verbleib im Verein und die weitere Verfolgung seiner dargelegten wirtschaftlichen Interessen sichern. Die Zuchtrichtlinien bestimmen im wesentlichen die Voraussetzungen, unter denen der Beklagte die Pudelmzucht eines Mitglieds anerkennt und Jungtiere im Zuchtbuch einträgt und Ahnentafeln ausstellt. Ihre Verbindlichkeit ist daher für den Verkauf gezüchteter Pudel von Bedeutung; mit der Klärung dieser Frage verfolgt der Kläger ebenfalls wirtschaftliche Zwecke.

II.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte den Kläger rechtswirksam von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen.

1. Würde man der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts folgen, so wäre die Klage schon deshalb unbegründet, weil der Kläger gegen den Ausschließungsbeschuß innerhalb der in § 6 der Satzung bestimmten Ausschlußfrist keine Beschwerde eingelegt und sich damit des Rechts begeben hat, durch eine Rechtsmittelinstanz des Vereins nachprüfen zu lassen, ob der Ausschluß berechtigt war. Das Reichsgericht hat in Fällen dieser Art die Ansicht vertreten, in einer Satzungsnorm, die ein vereinsrechtliches Rechtsmittelverfahren vorsehe, komme der Wille zum Ausdruck, bei Anrufung der Rechtsmittelinstanz sei die Ausschließung noch nicht endgültig, die Nichtanrufung habe jedoch als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß zu gelten. Wer sich durch den Beitritt an die Satzung binde, müsse daher, wenn er ausgeschlossen werde, den ihm satzungsmäßig gewiesenen Anfechtungsweg beschreiten, wenn sein Verhalten nicht in gleicher Weise beurteilt werden solle, wie wenn er freiwillig aus dem Verein ausgeschieden sei (RGZ 85, 355, 356/57; RG Urteil vom 10. Januar 1935 - IV 199/34 - nicht veröffentlicht).

Dieser Auffassung kann nicht uneingeschränkt beigetreten werden. Es ist zwar daran festzuhalten, daß die gerichtliche Nachprüfung eines vereinsrechtlichen Ausschließungsbeschlusses grundsätzlich nur zulässig ist, wenn das Mitglied die satzungsmäßigen Rechtsmittel ausgeschöpft hat; denn es muß vermieden werden, daß die Gerichte unnötig angerufen werden und daß sie in die Selbstverwaltung des Vereins

eingreifen, solange keine abschließende Entscheidung der zuständigen Vereinsorgane zustandegekommen ist (BGHZ 13, 5, 16). Dieser Gedanke rechtfertigt es, das Mitglied zunächst auf das vereinsinterne Verfahren zu verweisen, es sei denn, dies wäre ihm im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zuzumuten (RG JW 1915, 1424; JW 1932, 1197). Es erscheint aber nicht zulässig, dem Mitglied ohne weiteres die gerichtliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses zu versagen, wenn es versäumt hat, von dem vereinsrechtlichen Rechtsmittel Gebrauch zu machen und ihm dies auch nicht mehr möglich ist, weil die satzungsmäßige Ausschlussfrist abgelaufen ist.

Allerdings läßt sich gegen die Ansicht des Reichsgerichts nichts einwenden, soweit es eine Satzungsnorm für zulässig hält, die den Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist mit der Rechtsfolge verbindet, die Mitgliedschaft des Betroffenen gelte durch den erstinstanzlichen Beschluß des Vereinsorgans als beendet. Eine solche Bestimmung würde nicht in unzulässiger Weise den Rechtsweg ausschließen. Sie würde vielmehr an ein bestimmtes objektives Verhalten eines Vereinsmitglieds eine sachlich-rechtliche Folge knüpfen, die zwar im Regelfall eine Klage gegen den Ausschließungsbeschluß unbegründet macht, die es aber dem Betroffenen nicht schlechthin verwehrt, die Entscheidung der Gerichte anzurufen und etwa geltend zu machen, jene Norm sei für seinen Fall aus besonderen Gründen nicht anzuwenden. Eine Bestimmung, die an ein objektives Verhalten eine sachlich-rechtliche Folge knüpft, kann - wie sonst durch Vertrag - auch durch die Satzung getroffen werden. Sie ist rechtswirksam, sofern der Eintritt der Rechtsfolge nicht von tatsächlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die ihre Anerkennung verbieten, weil das

mit vorrangigen Schutzinteressen der Mitglieder, insbesondere auch mit der Vorschrift des § 138 BGB nicht vereinbar wäre. Aus solchen Gesichtspunkten sind aber keine Bedenken herzuleiten, wenn der Verlust der Mitgliedschaft mit dem Ablauf einer ungenutzt verstrichenen Rechtsmittelfrist eintreten soll, die sachgerecht bemessen ist.

Eine solche Bestimmung wäre für den Betroffenen verbindlich, weil er an die Satzung gebunden ist, nachdem er sich ihr mit dem Eintritt in den Verein unterworfen hat. Er muß sich die Bestimmung grundsätzlich entgegenhalten lassen, auch wenn er versäumt hat, sich vom Inhalt der Satzung und jener Bestimmung zu unterrichten. Das gilt in der Regel selbst dann, wenn er einen erheblichen Rechtsnachteil wie den Verlust der Mitgliedschaft erleidet.

Dieses Ergebnis läßt sich aber nur rechtfertigen, wenn sich das Vereinsmitglied durch Einblick in die Vereinssatzung die Erkenntnis verschaffen kann, ihm drohe ein solcher Rechtsverlust. Insoweit besteht ein Bedürfnis, die Mitglieder zu schützen. Sie müssen, wenn sie die Satzung kennen, in der Lage sein, sich zu entscheiden, ob sie den Rechtsnachteil hinnehmen wollen oder nicht, und sie müssen ihr Verhalten danach einrichten können. Das setzt voraus, daß die Satzung für jedes Mitglied auch ohne juristische Beratung deutlich erkennen läßt, daß und unter welchen Umständen jene Rechtsfolge eintritt. Daran fehlt es, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Satzungswortlaut weiter nichts besagt, als daß ein Ausschließungsbeschluß mit einem fristgebundenen, an ein bestimmtes Vereinsorgan zu richtenden Rechtsmittel anfechtbar sei. Denn von den Vereinsmitgliedern kann die Erkenntnis nicht erwartet werden, eine von der Einsicht in vereinsrechtliche Zusammenhänge getragene Auslegung ergäbe, jenen Bestimmungen wohne

nach ihrem Sinn und Zweck auch die Satzungenorm inne, es gelte als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, wenn dieser nicht fristgerecht angefochten werde. Dann kann aber ein Mitglied auch nicht darauf verwiesen werden, es habe mangels Anfechtung das Recht verloren, gerichtlich geltend zu machen, der Ausschuß sei unrechtmäßig. Die Satzung des Beklagten hätte diese Rechtsfolge ausdrücklich anordnen müssen.

Der vorliegende Sachverhalt gibt keinen Anlaß, die weitere Frage zu prüfen, ob in besonderen Fällen ein Vereinsmitglied das Recht auf gerichtliche Nachprüfung auch dann verlieren kann, wenn der Satzungswortlaut den Verlust der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich an den Ablauf der Anfechtungsfrist knüpft. Eine solche Möglichkeit könnte etwa unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Hinnahme des Ausschließungsbeschlusses durch schlüssige Erklärung, der Verwirkung oder eines Verstoßes gegen das eigene frühere Verhalten in Betracht kommen. Hierauf braucht aber im vorliegenden Fall nicht weiter eingegangen werden, weil dieser dafür keine tatsächlichen Anhaltspunkte bietet.

2. Die sachliche Berechtigung eines Ausschlusses können die Gerichte insbesondere dahin nachprüfen, ob der Ausschließungsbeschuß in der Satzung eine Grundlage hat. Das ist hier der Fall. Der Beschluß des Ehrenrats stützt sich auf Gründe, unter denen nach § 5 Nr. 4 (3 und 5) der Satzung von 1956 ein Mitglied ausgeschlossen werden kann. Die Satzung ist rechtswirksam. Das steht zwischen den Parteien, durch das in diesem Rechtsstreit ergangene Urteil des Landgerichts, gegen das der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt hat, rechtskräftig fest. Mit der Behauptung, die vom Ehrenrat festgestellten Äußerungen nicht getan zu haben,

kann der Kläger nicht gehört werden. Die Feststellung des zu beurteilenden Sachverhalts (und die Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die herangezogene Vorschrift der Satzung) gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (zuletzt BGH NJW 1966, 1751) zu den Maßnahmen, die ein Verein in Ausübung seiner Verbandsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat und die im Regelfall gerichtlich nicht nachgeprüft werden können.

3. In verfahrensrechtlicher Hinsicht kann gerichtlich nachgeprüft werden, ob der Verein das betroffene Mitglied in einem Verfahren ausgeschlossen hat, das mit der Satzung im Einklang stand. Auch insoweit ergeben sich aber keine rechtlichen Bedenken.

a) Für das erstinstanzliche Ausschlußverfahren sieht die Satzung des Beklagten nur vor, über den Ausschluß eines Mitglieds habe der Vorstand oder der vom Vorstand hierfür angerufene Ehrenrat zu beschließen. Die Mitglieder des Ehrenrats dürften dem Vorstand nicht angehören. Sie seien vom Vorstand vorzuschlagen und für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung "zu bestätigen". Das Verfahren habe im übrigen der Vorstand in einer Ehrengerichtsordnung zu regeln.

Der Kläger hat nicht geltend gemacht, daß nicht der vom Vorstand angerufene und auf satzungsmäßige Weise gewählte Ehrenrat über seinen Ausschluß entschieden oder daß der Ehrenrat etwa sein Verfahren nicht nach der vom Vorstand im Januar 1956 beschlossenen Ehrengerichtsordnung eingerichtet hätte. Solche Mängel sind auch nicht ersichtlich. Insoweit kann daher nichts gegen die Satzungsgemäßheit des gegen den Kläger gerichteten Verfahrens eingewandt werden.

b) Zu Unrecht versucht der Kläger daraus Bedenken gegen die Wirksamkeit seines Ausschlusses herzuleiten, daß die Ehrengerichtsordnung nicht satzungsgemäß zustande gekommen sei.

Die Ehrengerichtsordnung hat zwar der Vorstand bereits im Januar 1956 erlassen. Satzungsmäßig dazu befugt war er aber erst, als das Registergericht die Neufassung der Satzung am 21. September 1956 ins Vereinsregister eingetragen hatte; denn erst zu diesem Zeitpunkt wurde die in der Neufassung enthaltene Bestimmung des § 13 wirksam, mit der - in Abweichung von der bisherigen Satzung - der Ehrenrat als das für den Ausschluß von Mitgliedern zuständige Vereinsorgan neu geschaffen und der Vorstand ermächtigt wurde, dessen Verfahren zu regeln (§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB). Aus dieser zeitlichen Aufeinanderfolge ergibt sich aber nur, daß die Ehrengerichtsordnung bis zum 21. September 1956 noch keine Verfahrensgrundlage darstellte, die für den Ausschluß von Mitgliedern verbindlich gewesen wäre. Das Verfahren gegen den Kläger hat später stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt war der Mangel der zunächst fehlenden Ermächtigung durch das Inkrafttreten des § 13 geheilt. Der Verbindlichkeit der Ehrengerichtsordnung stand daher insoweit nichts mehr im Wege.

Allerdings war der Vorstand, als er im Januar 1956 die Ehrengerichtsordnung beschloß, so zusammengesetzt, wie das der damaligen, nicht aber derjenigen Satzung entsprach, die für ihn seit dem 21. September 1956 galt; die Neufassung hatte den Vorstand um einen Kassenführer erweitert (§ 10 b 2). Daraus lassen sich aber entgegen der Ansicht des Klägers ebenfalls keine Schlüsse gegen die Unwirksamkeit der Ehrengerichtsordnung ziehen. Denn der nach dem 21. September 1956 satzungsmäßig zusammengesetzte Vor-

stand hat die Ehrengerichtsordnung bestehen gelassen und nichts dagegen eingewandt, daß der Ehrenrat in den folgenden Jahren sein Verfahren danach einrichtete. Damit hat er schlüssig zugestimmt, daß die Ehrengerichtsordnung in der im Januar 1956 beschlossenen Fassung Geltung besitzen solle.

c) Die Ansicht des Klägers, sein Ausschluß sei aus verfahrensrechtlichen Gründen unwirksam, läßt sich auch damit nicht begründen, daß die Ehrengerichtsordnung nicht im Vereinsregister eingetragen worden ist. Eingetragen werden müssen gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB Änderungen der Satzung. Satzungsänderungen wären die in der Ehrengerichtsordnung enthaltenen Bestimmungen nur, wenn sie von Vorschriften abwichen, die der Beklagte in die bestehende Satzungsurkunde aufgenommen hatte, oder wenn sie ihrem Inhalt nach kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift zum Bestandteil der Satzung hätten gemacht werden müssen.

Widersprüche zu der am 21. September 1956 eingetragenen Satzung enthält die Ehrengerichtsordnung nicht. Soweit sie lediglich das Verfahren des Ehrenrats regelt, hat sie auch keinen Inhalt, der notwendigerweise in die Satzung gehört hätte. Denn hierbei handelt es sich um nichts weiter als um eine Geschäftsordnung eines Vereinsorgans, an die dieses gebunden ist und auf deren Beachtung das Mitglied nur unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller betroffenen Mitglieder einen Anspruch hat, ohne daß sie ihm Verpflichtungen auferlegt. Derartige Geschäftsordnungen können, wie auch im Schrifttum allgemein anerkannt ist (vgl. u.a. Meyer-Cording, Die Vereinsstrafe, S. 32; Staudinger-Going, 11. Aufl., Anm. 1 zu § 25 BGB; Erman-Westermann, 3. Aufl., Anm. 1 zu § 25 BGB), außerhalb der Satzung von dem betreffenden Organ selbst oder, wenn die Satzung das anders vorschreibt, von dem hierzu besonders ermächtigten Vereinsor-

gan aufgestellt werden. Denn sie gehören nicht zu den das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen, die als "Verfassung" des Vereins kraft zwingender Vorschrift in die Satzung aufgenommen werden müssen (§§ 25, 71 Abs. 1 Satz 1 BGB), soweit sie nicht bereits im Gesetz enthalten sind.

Anders ist es mit den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung, die dem Ehrenrat die Befugnis einräumen, darüber zu entscheiden, ob der Ausschließungsbeschuß im Mitteilungsblatt des Beklagten zu veröffentlichen sei, und ob das ausgeschlossene Mitglied die Kosten des Ausschließungsverfahrens zu tragen habe. Diese Bestimmungen gehen über eine reine geschäftsordnungsmäßige Verfahrensregelung hinaus und verbinden mit dem Ausschluß zusätzliche Rechtsnachteile, die nicht selbstverständlich sind und mit denen ein in den Verein eintretendes Mitglied nicht ohne weiteres rechnen muß. Die Kostenlast kann es finanziell sehr belasten. Reisekosten und sonstige Auslagen der Ehrenratsmitglieder, Aufwendungen für eine Beweisaufnahme und sonstige Verwaltungskosten können sich zu Beträgen erheblichen Ausmaßes summieren. Die Bekanntgabe des Ausschlusses und besonders die Veröffentlichung der Gründe in einer möglicherweise weit verbreiteten Druckschrift birgt zwangsläufig die Gefahr in sich, daß der Betroffene über Gebühr bloßgestellt und auch außerhalb des Vereins mit nicht leicht zu übersehenden persönlichen und wirtschaftlichen Folgen belastet wird. Dieser beträchtlichen Auswirkungen wegen kann die Entscheidung, ob im Vereinsinteresse dem Ausschließungsorgan die Befugnis zu solchen Maßnahmen verliehen werden soll, nicht irgend einem beliebigen Vereinsorgan und einer Geschäftsordnung überlassen bleiben. Sie gehört zu den Grundentscheidungen, die das zu Satzungsänderungen befugte Organ - in der Regel also die Mitgliederversammlung - treffen und wie

die Strafe selbst in die Satzung aufnehmen muß.

Im vorliegenden Falle ist das nicht geschehen. Jene Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung des Beklagten sind daher nichtig.

Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Ihm kann aber nicht zugestimmt werden, daraus folge gemäß § 139 BGB die Nichtigkeit der gesamten Ehrengerichtsordnung, weil der Beklagte keine Tatsachen vorgetragen habe, aus denen sich ergäbe, daß die Mitglieder des Vorstands den nicht eintragungsbedürftigen Teil der Ehrengerichtsordnung auch ohne die nichtigen Bestimmungen beschlossen hätten. Es ist zwar richtig, daß § 139 BGB den Fortbestand des rechtlich einwandfreien Teils eines im übrigen nichtigen Rechtsgeschäfts davon abhängig macht, daß der hypothetische Parteiwille das ergibt, und daß derjenige, der sich auf den Fortbestand beruft, die Beweislast für die Tatsachen trägt, aus denen auf einen solchen Parteiwillen geschlossen werden kann. Nach dem Sinn und Zweck des § 139 BGB kann diese Vorschrift aber da nicht eingreifen, wo eine sachgerechte Entscheidung über die Fortgeltung des übrigen Teiles eines Rechtsgeschäfts nicht nach dem Parteiwillen, sondern aus besonderen Gründen nur nach anderen, objektiven Maßstäben getroffen werden kann. So kann etwa der objektive Sinngehalt einer gesetzlichen Vorschrift, deren Anwendung zur Nichtigkeit einer einzelnen Vertragsklausel führt, ohne Rücksicht auf den Parteiwillen entweder den Fortbestand oder die Nichtigkeit des übrigen Rechtsgeschäfts gebieten (vgl. die Zusammenstellung bei Soergel-Siebert 9. Aufl. Anm. 24 ff zu § 139 BGB). Im Gesellschaftsrecht kann dem Gedanken des Vertrauensschutzes bei der Beurteilung einer Teilnichtigkeit der Vorrang gebühren (so bei den Kapitalgesellschaften ge-

näß §§ 75 ff GmbHG, 275 ff AktG). Unter Umständen kann sich aus der besonderen Eigenart eines Rechtsgeschäfts ergeben, daß nicht der Parteiwille, sondern nur eine objektive Beurteilung der Interessen aller Betroffenen eine angemessene Lösung der Frage ermöglicht, wie sich die Teilnichtigkeit auf das gesamte Rechtsgeschäft auswirkt, so bei der Unwirksamkeit einzelner Teile von allgemeinen Geschäftsbedingungen (BGHZ 22, 92) oder von Tarifverträgen (BAG 1, 258, 271/72).

Wie in diesen Fällen, so könnte auch die Entscheidung über die Folgen der Teilnichtigkeit abstrakt-genereller Normen des Vereinsrechts nicht sachgerecht getroffen werden, wollte man auf den (hypothetischen) Willen derjenigen zurückgreifen, die sie gesetzt haben. Dies wird besonders bei der Satzung deutlich. Diese ist zwar zunächst ein von den Gründern geschlossener Vertrag, auf den die Regelung des § 139 BGB paßt. Mit der Entstehung des Vereins löst sie sich aber völlig von deren Person. Sie erlangt ein unabhängiges rechtliches Eigenleben, wird zur körperschaftlichen Verfassung des Vereins und objektiviert fortan das rechtliche Wollen des Vereins als der Zusammenfassung seiner Mitglieder. Gründerwillen und -interessen treten zurück; an ihrer Stelle gewinnen der Vereinszweck und die Mitgliederinteressen die rechtsgestaltende Kraft, auf die es allein noch ankommen kann. Diese Wandlung der Rechtslage ist die innere Rechtfertigung für die seit langem anerkannte Rechtsprechung, daß eine Satzung lediglich aus ihrem Inhalt heraus ausgelegt werden kann und daß hierzu Willensäußerungen oder Interessen der Gründer und sonstige Vorgänge aus der Entstehungsgeschichte nicht verwertet werden dürfen (RG HRR 1932 Nr. 1287). Etwaige Willensmängel der Gründer können die Satzung in ihrem Bestand nicht mehr beeinträchtigen (RG DR 1943, 801). Ebenso ist es nicht mög-

lich, die Fortgeltung der Satzung nach dem Willen der Gründer zu beurteilen, wenn sich einzelne Satzungsbestimmungen als nichtig erweisen, nachdem der Verein entstanden ist. Der Gedanke des § 139 BGB, für den Fortbestand eines teilnichtigen Rechtsgeschäfts solle der Wille der Erklärenden ebenso Gestaltungskraft besitzen wie für den Abschluß dieses Rechtsgeschäfts, ist die Grundlage entzogen, wenn der Gründerwille hinter dem in der Satzung objektivierten Vereinswillen zurückgetreten ist. Damit ist der objektive Inhalt der Satzung der sachgerechte Anknüpfungspunkt, nach dem allein entschieden werden kann, ob die teilnichtige Satzung im übrigen fortgilt. Kann aus dem Satzungsinhalt, insbesondere aus dem Vereinszweck und den satzungsmäßigen Mitgliederbelangen geschlossen werden, der verbleibende Teil der Satzung werde auch ohne den nichtigen Teil diesen Zwecken und Belangen gerecht und bleibe eine in sich sinnvolle Regelung des Vereinslebens, dann hat es bei der Teilnichtigkeit sein Bewenden und die Satzung ist im übrigen rechtswirksam.

Was für die Satzung gilt, gilt entsprechend für eine zulässig von einem Vereinsorgan außerhalb der Satzung erlassene Geschäftsordnung, die die Tätigkeit eines anderen Vereinsorgans rechtsverbindlich regelt. Mit ihrem Inkrafttreten wird sie ebenso von der Person und dem Willen der Mitglieder des sie beschließenden Vereinsorgans gelöst und zu einer eigenständigen körperschaftsrechtlichen Norm des Vereinslebens, so daß sie nur aus sich heraus ausgelegt und auch allein aus ihrem Inhalt heraus beurteilt werden kann, was aus der Nichtigkeit einzelner ihrer Bestimmungen folgt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Rechtsbeständigkeit der Ehrengerichtsordnung des Beklagten nicht zu bezweifeln. Daß die Bestimmungen über die Kostenlast und die Veröffentlichung von Ausschließungsbeschlüssen nichtig sind, läßt sie als vollständige und in sich geschlossene Regelung des Vereinsstrafverfahrens unberührt. Als solche war sie daher rechtswirksam, als der Ehrenrat den Kläger ausschloß. Infolgedessen lag dem Ausschluß des Klägers ein aus Rechtsgründen nicht zu beanstandendes erstinstanzliches Ausschlußverfahren zugrunde.

d) Ob gegen die verfahrensrechtliche Behandlung der Beschwerde des Klägers, gegen die Verwerfung seiner Beschwerde durch den 1. Vorsitzenden des Ehrenrats und gegen die von diesem zur Begründung seiner Entscheidung herangezogene Ehrengerichtsordnung vom 1. Januar 1961 Bedenken bestehen, kann dahingestellt bleiben. Der Kläger wäre hiervon, soweit es nur um seinen Ausschluß geht, nicht beschwert. Beim Eingang seiner Beschwerde war die hierfür von der Satzung von 1956 bestimmte Frist bereits abgelaufen. Infolgedessen hatte er keinen Anspruch auf eine erneute Sachentscheidung des für die Beschwerde zuständigen Vereinsorgans.

4. In den Grenzen des gerichtlichen Nachprüfungsrechts läßt sich nach alledem gegen den Ausschluß des Klägers weder hinsichtlich der Ausschlußgründe noch hinsichtlich des angewandten Verfahrens etwas einwenden. Der Ausschluß ist rechtswirksam. Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger sei weiterhin Mitglied des Beklagten, kann nicht aufrechterhalten werden.

II.

Da der Beklagte den Kläger rechtswirksam ausgeschlossen hat, ist dessen weiteren Anträgen zum größten Teil die Grundlage entzogen.

1. Der Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die Bekanntgabe seines Ausschlusses im Mitteilungsblatt des Vereins "Unser Pudel" zu widerrufen, ist unbegründet, weil der bekanntgegebene Beschluß zu Recht ergangen ist und aus der Unzulässigkeit der Veröffentlichung allein kein Anspruch hergeleitet werden kann, diese sachlich zutreffende Tatsache zu widerrufen.

2. An der beantragten Feststellung, die Ehrengerichtsordnungen des Beklagten seien unwirksam, konnte der Kläger das rechtliche Interesse haben, dem Ausschließungsbeschluß den Boden zu entziehen. Mit der Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses und der Feststellung, daß der Ausschluß rechtswirksam war, ist dieses Interesse erschöpft, soweit es sich nicht um die Bestimmungen handelt, auf denen die Entscheidung des Ehrenrats beruht, der Beschluß sei zu veröffentlichen und der Kläger habe die Kosten des Verfahrens und der Veröffentlichung zu tragen. Auf diese Bestimmungen beschränkt bleibt die Feststellung des Berufungsgerichts, die Ehrengerichtsordnungen vom 24. Mai 1955 sei unwirksam, aus den oben unter Nr. I 3 o erörterten Gründen bestehen. Ein weitergehendes Interesse an der beantragten Feststellung hätte der Kläger hinsichtlich beider Ehrengerichtsordnungen nur haben können, wenn er weiter Mitglied des verklagten Vereins geblieben wäre. Das ist nicht der Fall. Die Verfolgung dieser Feststellungsanträge ist daher insoweit gemäß § 256 ZPO unzulässig.

3. Ebenso hätte der Kläger an der Feststellung, daß die Zuchtrichtlinien unwirksam seien, nur bei weiterer Mitgliedschaft ein berechtigtes Interesse. Dieses besteht wegen der Wirksamkeit des Ausschlusses nicht mehr. Der sachlichen Entscheidung über diese Anträge steht daher ebenfalls die Vorschrift des § 256 ZPO entgegen.

Das Berufungsurteil kann daher - von der unter Nr. 2 dargelegten Ausnahme abgesehen - auch nicht aufrechterhalten werden, soweit das Oberlandesgericht den Anträgen des Klägers in diesen drei Punkten stattgegeben hat.

III.

Die Revision des Beklagten führt daher im wesentlichen zur Aufhebung des Berufungsurteils. Weitere tatsächliche Feststellungen sind nicht erforderlich. Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts ist die Klage in vollem Umfange abzuweisen, soweit dieses nicht die Kosten- und Veröffentlichungsbestimmungen der Ehrengerichtsordnung vom 24. Mai 1955 betrifft; in diesem Punkte ist die Revision zurückzuweisen.

Die Kostentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck

Stempel